

# Statuten der Freiburgischen Vereinigung für Tracht und Brauch

Die männlichen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für Frauen.

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK</b>	
<b>Name, Sitz</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Unter dem Namen „<b>Freiburgische Vereinigung für Tracht und Brauch</b>“, nachfolgend abgekürzt <b>FVTB</b> genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</li> <li>2 Der Sitz der FVTB ist in Freiburg.</li> <li>3 Die FVTB ist Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung.</li> <li>4 Sie hat einen vorwiegend operativen und gemeinnützigen Charakter.</li> </ol>
<b>Zweck</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die FVTB wirkt für das Erhalten der lebendigen Traditionen des Freiburgerlandes im Sinne der UNESCO-Konvention 2003 zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.</li> <li>2 Die FVTB bezweckt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Studie, die Verbreitung, die Erneuerung und die Erhaltung:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Freiburger Regionaltrachten</li> <li>- des traditionellen Liedes</li> <li>- des traditionellen Tanzes</li> <li>- der traditionellen Musik</li> <li>- der regionalen Mundarten</li> <li>- des Volkstheaters</li> <li>- der traditionellen Spiele</li> <li>- des traditionellen Handwerks</li> </ul> </li> <li>b) sowie die Sitten und Bräuche, die zum Freiburger Kulturgut gehören.</li> </ol> </li> </ol>
<b>II. DEFINITION DER LEBENDIGEN TRADITIONEN UND ZUSAMMENARBEIT</b>	
<p><b>Die lebendigen Traditionen</b></p> <p>(UNESCO-Konvention 2003, Art. 2.1)</p>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die lebendigen Traditionen, die von einer Generation an die nächste weitergegeben werden, werden von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu geschaffen und vermitteln ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise tragen sie zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei.</p>
<p><b>Die Ausdrucksweisen</b></p> <p>(UNESCO-Konvention 2003, Art. 2.2)</p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die lebendigen Traditionen manifestieren sich vor allen auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen;</li> <li>- Darstellende Künste;</li> <li>- Gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;</li> <li>- Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;</li> <li>- Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.</li> </ul>

<b>Die Partnerschaft</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Eine Partnerschaft hat zum Ziel, die Komplementarität von Kompetenzen zu fördern für die Studie von Themen und die Realisierung von Projekten im Zusammenhang mit der Bewahrung der lebendigen Traditionen. Dazu arbeitet die FVTB in Partnerschaft mit entsprechend kompetenten lokalen, regionalen, kantonalen und nationalen oder sogar internationalen Institutionen/Verbänden zusammen.</p> <p>2 Eine Partnerschaft beruht auf einem „Zusammenarbeits-Abkommen“, in dem die Kooperationsbedingungen festgelegt sind.</p>
<b>Die Netzwerke</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Netzwerkarbeit hat zum Ziel, Synergien zu fördern um die Koordination der von der FVTB unternommenen Aktionen sicherzustellen. Die wichtigsten Mitglieder des Netzes sind die <i>Association gruérienne pour le costume et les coutumes</i> (AGCC - aus welcher die FTV 1939 entstanden ist), die <i>Commission de coordination romande</i> (COCORO) und die <i>Schweizerische Trachtenvereinigung</i> (STV). Gelegentlich arbeitet die FVTB vernetzt mit anderen Institutionen/Verbänden, die auf dem Gebiet der lebendigen Traditionen tätig sind.</p>
<b>Die Zusammenarbeit</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, eine Annäherung der FVTB mit den anderen kulturellen Vereinen des Kantons Freiburg zu fördern, die auf dem Gebiet der lebendigen Traditionen tätig sind.</p>
<b>III. MITGLIEDSCHAFT</b>	
<p><b>Kategorien</b></p> <p>(Abs. 1: UNESCO-Konvention 2003, Art. 15)</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>1 Die Mitglieder der FVTB sind die Traditionsträger. Sie repräsentieren die Gemeinschaften, Gruppen und Individuen, die diese lebendigen Traditionen schaffen, pflegen und weitergeben, im Sinne der erwähnten UNESCO-Konvention.</p> <p>2 Die FVTB besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den <b>Einzelmitgliedern</b>, welche die Freiburger Regionaltracht tragen, ohne einer Gruppe angeschlossen zu sein sowie den Traditionsträgern, die zugleich Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV) sind;</li> <li>b) den <b>ordentlichen Mitgliedern</b>, d.h. den Mitgliedern einer angeschlossenen Gruppe, welche die Regionaltracht tragen sowie den Traditionsträgern, die zugleich Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV) sind;</li> <li>c) den <b>Kollektivmitgliedern</b>, d.h. den Vereinen, welche die Regionaltracht oder eine historische Uniform tragen sowie den Traditionsträgern. Ein Mitglied ist der FVTB als Einzelmitglied zu melden, das zugleich Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV) ist;</li> <li>d) den <b>Ehrenmitgliedern</b>;</li> <li>e) den <b>verdienten Mitgliedern</b>.</li> </ul> <p>3 Die Einzelmitglieder (Abs. 2 lit. a) und die gemeldeten Mitglieder von Kollektivmitgliedern (Abs. 2 lit. c) werden bei der STV durch den Delegierten der FVTB im Zentralvorstand der STV vertreten.</p>
<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Kantonalvorstand prüft und unterbreitet die Aufnahmegesuche der Delegiertenversammlung zum Entscheid.</p>
<b>Bedingungen</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Bedingungen für die Aufnahme von Einzel- bzw. Kollektivmitgliedern sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bestimmungen der vorliegenden Statuten anzunehmen;</li> <li>b) eine den Zwecken der FVTB entsprechende Aktivität auszuüben;</li> <li>c) eine Tracht zu tragen, die den Anforderungen der Trachtenkommission respektiv</li> </ul>

	Kantonalvorstand entspricht und sie ohne vorherige Bewilligung der Trachtenkommission nicht zu verändern. Der Kandidat, der keine traditionelle Regionaltracht besitzt, trägt das Kleid, das er für seine Aufnahme präsentiert.
<b>Ausschluss</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>1 Die Nichtbeachtung vorliegender Statuten kann den zeitweiligen Ausschluss eines Mitgliedes, nach vorheriger Verwarnung durch den Kantonalvorstand, oder die Ausschliessung durch die Delegiertenversammlung zur Folge haben.</p> <p>2 Zeitweilige und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Zugehörigkeit und jedes Anrecht auf das Vermögen der FVTB sowie die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Trachtenvereinigung.</p>
<b>Austritt, Vermögen der Vereinigung</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>1 Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres aus der FVTB austreten, indem es unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Kantonalvorstand durch eingeschriebenen Brief davon Kenntnis gibt.</p> <p>2 Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der FVTB.</p>
<b>IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	
<b>Rechte</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen gemäss Gesetz und den vorliegenden Statuten zustehen.</p>
<b>Pflichten</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>1 Die ordentlichen und die Kollektivmitglieder sind verpflichtet dem Büro vor Ende Januar jeden Jahres folgendes zuzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namensliste ihrer Mitglieder, bei Kollektivmitgliedern ein Mitglied;</li> <li>b) die Zusammensetzung ihres Vorstandes, namentlich Präsident, Kassier, Dirigent und Tanzleiter.</li> </ul> <p>2 Die Mitglieder der Vereinigung sind gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Regionaltracht, d.h. wer eine hat, diese so oft wie möglich zu tragen, insbesondere bei religiösen und patriotischen Anlässen und auf Wunsch des Kantonalvorstandes;</li> <li>b) dem Büro die im Verlaufe des Jahres geplanten Anlässe zu melden.</li> </ul>
<b>Beitragspflicht</b>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>1 Die Mitglieder aller Kategorien sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung für sie festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>2 Ehrenmitglieder und verdiente Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
<b>Beitragsbezug</b>	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Regions- und Bezirksvereinigungen können den Kantonsbeitrag ihrer ordentlichen und Kollektivmitglieder direkt einkassieren und dem Kantonalkassier gesamthaft überweisen.</p>

<b>V. VEREINSORGANE</b>	
<b>Vereinsorgane</b>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Organe der FVTB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Delegiertenversammlung</li> <li>b) der Kantonalvorstand</li> <li>c) das Büro</li> <li>d) die technischen Kommissionen</li> <li>e) die Rechnungsrevisoren</li> <li>f) die Regions- und Bezirksvereinigungen</li> </ul>
<b>a) Die Delegiertenversammlung</b>	
<b>Ordentliche Delegiertenversammlung</b>	<p><b>Art. 18</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Delegiertenversammlung stehen grundsätzlich die Befugnisse zu, welche das Gesetz der Vereinsversammlung einräumt. Sie ist das oberste Organ.</li> <li>2 Sie wird einmal im Jahr durch das Büro, mindestens 20 Tage zum Voraus, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen.</li> </ol>
<b>Befugnisse</b>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die ordentliche Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Jahresberichtes des Kantonalpräsidenten;</li> <li>b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;</li> <li>c) Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Jahresbeiträge;</li> <li>d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;</li> <li>e) Prüfung und Genehmigung der Vorschläge des Kantonalvorstandes;</li> <li>f) Prüfung der Beschwerden gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes;</li> <li>g) Bestätigung der Aufnahme, des zeitweiligen Ausschlusses oder des Ausschlusses von Mitgliedern;</li> <li>h) Ernennung des Präsidenten oder der Co-Präsidenten (nachgenannt Präsident) und der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Rechnungsrevisoren und spezieller Bevollmächtigter;</li> <li>i) Bestätigung der Ernennung der Präsidenten durch den Kantonalvorstand und der in die technischen Kommissionen gewählten Mitglieder;</li> <li>j) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung und der Kantonalbeste;</li> <li>k) Ernennung der Ehrenmitglieder und der verdienten Mitglieder;</li> <li>l) Änderung der Statuten und Vereinsauflösung.</li> </ul>
<b>In der Tagesordnung nicht vorgesehene Vorschläge</b>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>In der Tagesordnung der Delegiertenversammlung nicht vorgesehene individuelle Vorschläge können vorgebracht werden.</p>
<b>Ausserordentliche Delegiertenversammlung</b>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch das Büro, mindestens 20 Tage zum Voraus, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn es der Kantonalvorstand für nötig befindet;</li> <li>b) auf Verlangen von mindestens fünf ordentlichen oder Kollektivmitgliedern der FVTB. Diese Anfrage muss schriftlich gestellt werden, mit Angabe der Gründe, an den Kantonalpräsidenten;</li> <li>c) für die Auflösung der FVTB oder deren Fusion mit anderen Vereinigungen oder Institutionen.</li> </ul>

<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	<p><b>Art. 22</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Entscheide der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handerheben getroffen.</li> <li>2 Die Versammlung kann, auf Verlangen eines Fünftels der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.</li> <li>3 Bei Wahlen ist bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.</li> </ol>
<b>Anrecht auf Stimmen</b>	<p><b>Art. 23</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 In den ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied Anrecht auf zwei Stimmen und jedes Kollektivmitglied auf eine Stimme. Die Delegierten werden als deren vollumfänglich Bevollmächtigte betrachtet.</li> <li>2 Die Ehrenmitglieder, die verdienten Mitglieder und die Einzelmitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Kantonalvorstand vertreten.</li> <li>3 Die Mitglieder des Kantonalvorstandes haben je eine Stimme. Der Präsident stimmt nur bei Stichentscheid.</li> </ol>
<b>b) Der Kantonalvorstand</b>	
<b>Amtsperiode und Vertretung nach aussen</b>	<p><b>Art. 24</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Kantonalvorstand wird durch die Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Er ist nach Ablauf der Amtsperiode wiederwählbar. Die FVTB wird durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einerseits und derjenigen des Sekretärs oder Kassiers andererseits Dritten gegenüber vertreten.</li> <li>2 Im Falle einer Vakanz zwischen zwei Delegiertenversammlungen ergänzt sich der Kantonalvorstand selbst, mit Vorbehalt der definitiven Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung.</li> </ol>
<b>Zusammensetzung</b>	<p><b>Art. 25</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Büros sowie aus den Präsidenten aller technischen Kommissionen und den Vertretern der Regionen und Bezirke.</li> <li>2 Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Delegiertenversammlung kann neue Ämter bilden oder die Zahl der Mitglieder im Kantonalvorstand erhöhen ohne Statutenrevision.</li> <li>3 Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst.</li> </ol>
<b>Sitzungen und Befugnisse</b>	<p><b>Art. 26</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Kantonalvorstand vereinigt sich mindestens einmal im Jahr, auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig.</li> <li>2 Seine Befugnisse sind folgende: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zu Beginn der Amtsperiode, festlegen einer Strategie und eines Aktionsplanes der FVTB für die drei Jahre;</li> <li>b) das Ausarbeiten des Jahresprogrammes;</li> <li>c) die Vorbereitung und Ausführung der Entscheide der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen;</li> <li>d) die Zuwendung der Einnahmen und des Vermögens der FVTB im Rahmen des Voranschlages;</li> <li>e) die Organisation von Kursen und gemeinsamen Veranstaltungen;</li> <li>f) die Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der technischen Kommissionen;</li> <li>g) die Prüfung und Genehmigung der Tätigkeitsprogramme und Jahresberichte der Kommissionen;</li> </ol> </li> </ol>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) die Prüfung der Beitrittsgesuche neuer Mitglieder;</li> <li>i) die Prüfung des zeitweiligen Ausschlusses oder des Ausschlusses von Einzel-, ordentlichen oder Kollektivmitgliedern;</li> <li>j) die Genehmigung der Vorschläge des Büros zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder verdienten Mitgliedern, zuhanden der Delegiertenversammlung;</li> <li>k) Genehmigung neuer Trachten oder eventueller Abänderungen.</li> </ul>
<b>c) Das Büro</b>	
<b>Zusammensetzung</b>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Das Büro setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Kantonalpräsidenten oder den beiden Co-Präsidenten</li> <li>- oder dem oder den beiden Vize-Präsidenten</li> <li>- dem oder der Mitglieder des Sekretariates</li> <li>- dem Kassier</li> <li>- oder dem oder den Beisitzern</li> </ul>
<b>Befugnisse</b>	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Das Büro:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) leitet die Tätigkeiten und verwaltet die Interessen der FVTB in Vertretung des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung;</li> <li>b) erledigt die laufenden Geschäfte;</li> <li>c) schlägt Ort und Datum für die nächste Delegiertenversammlung vor;</li> <li>d) arbeitet den Jahresbericht aus und sorgt für die Anfertigung der Protokolle;</li> <li>e) pflegt die öffentlichen Beziehungen und die Kontakte zur Schweizerischen Trachtenvereinigung;</li> <li>f) verwaltet die Kassa und die Namensliste der Mitglieder;</li> <li>g) fördert die Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Informationen die sich im Rahmen des Tätigkeitsfeldes der FVTB befinden;</li> <li>h) verwaltet die Archive, Dokumente, das Verkaufs- und Propagandamaterial der Vereinigung;</li> <li>i) kann die Präsidenten der ordentlichen und Kollektivmitglieder sowie die übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes zu einer konsultativen Konferenz (Präsidentenkonferenz) einladen, um über aktuelle Themen zu diskutieren und die Informationen der FVTB vorzubereiten;</li> <li>j) prüft die Kandidaturen für Ehrenmitglieder und verdienter Mitglieder, zuhanden des Kantonalvorstandes.</li> </ul>
<b>d) Die technischen Kommissionen</b>	
<b>Zusammensetzung und Ernennung</b>	<p><b>Art. 29</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die technischen Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und sollten wenn möglich aus jeder Kulturregion des Kantons kommen.</li> <li>2 Die Mitglieder werden vom Kantonalvorstand ernannt, müssen aber durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.</li> <li>3 Jede Kommission muss einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten haben. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich jede Kommission selbst.</li> <li>4 Das Tätigkeitsprogramm des Jahres und der Jahresbericht müssen vorgelegt und vom Kantonalvorstand genehmigt werden.</li> </ol>
<b>Kommission für Tracht</b>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die Kommission für Tracht hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Freiburgischen Regionaltrachten sowie deren Zubehör laut den Angaben des Bu-</li> </ul>

	<p>ches „Freiburg, seine regionalen Trachten“ zu erhalten und zu fördern;</p> <p>b) eine wachsame Aufsicht auszuüben, damit nicht ohne vorherige Bewilligung unbefugte Änderungen vorgenommen werden;</p> <p>c) die Herstellung neuer Trachten aus handwerklichen Stoffen, wenn möglich kantonaler Herkunft, zu studieren und zu überwachen und darauf zu achten, dass sie der regionalen Kultur entsprechen;</p> <p>d) die Zulassung neuer oder abgeänderter Regionaltrachten zu begutachten und dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu beantragen. Es ist jeweils ein ausführlicher Bericht anzufertigen.</p>
<b>Kommission für Volkslied und Volksmusik</b>	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Die Kommission für Volkslied und Volksmusik hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Freiburgischen Volkslieder und Volksmusik zu erhalten und deren Verbreitung zu fördern;</p> <p>b) ein Verzeichnis der neu geschaffenen freiburgischen Volkslieder herzustellen, das alle Kompositionen in Französisch, Deutsch und in allen Dialekten des Kantons, umfasst;</p> <p>c) die volksmusikalischen Traditionen zu erhalten und zu fördern, die für die verschiedenen Regionen des Kantons typisch sind.</p>
<b>Kommission für Volkstanz</b>	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Die Kommission für Volkstanz hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) nach alten Volkstänzen des Kantons zu forschen, die bekannten aufzuzeichnen und zu verbreiten mit der dazu gehörigen Musik;</p> <p>b) den Bestand an Volkstänzen zu vermehren und zu erneuern durch Schaffung von Tänzen, die dem Charakter der Region entsprechen, für die sie geschaffen werden.</p>
<b>Kommission für Mundart</b>	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Die Kommission für Mundart hat die Aufgabe die Mundart mit seinem Wortschatz zu erhalten und die Herausgabe von Publikationen in Mundart zu fördern, wie auch das Volkstheater.</p>
<b>Kommission für lebendiges Brauchtum und Handwerk</b>	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Die Kommission für lebendiges Brauchtum und Handwerk hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) die lebendigen Traditionen im Bereich Brauchtum und Handwerk, die zum Freiburger Kulturgut gehören zu dokumentieren, zu fördern und, wenn nötig, zu beleben.</p> <p>b) die UNESCO-Konvention 2003 zur Bewahrung der lebendigen Traditionen bekanntzumachen und deren Umsetzung im Kanton Freiburg zu fördern.</p>
<b>Kommission für die Jugend</b>	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Die Kommission für die Jugend hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Teilnahme der Jugend an den Aktivitäten der FVTB zu fördern.</p> <p>b) die Leiter der Jugendgruppen in ihrer Ausbildung und Arbeit zu unterstützen.</p>
<b>Andere Kommissionen</b>	<p><b>Art. 36</b></p> <p>Der Kantonalvorstand behält sich das Recht vor, andere Kommissionen zu ernennen, wenn sich der Bedarf ergibt.</p>

<b>e) Die Rechnungsrevisoren</b>	
<b>Ernennung, Aufgaben</b>	<p><b>Art. 37</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die ordentliche Delegiertenversammlung bestimmt zwei Vertreter aus den angeschlossenen Gruppen als Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren.</li> <li>2 Sie prüfen jedes Jahr die Buchhaltung der FVTB und unterbreiten ihren Bericht und ihre Vorschläge der Delegiertenversammlung. Sie können auch im Verlaufe des Rechnungsjahres Zwischenrevisionen vornehmen.</li> <li>3 Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.</li> </ol>
<b>f) Die Vereinigungen einer Region oder Bezirk</b>	
<b>Zusammenschlüsse</b>	<p><b>Art. 38</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gruppen und Einzelmitglieder einer Region oder eines Bezirkes können sich zu einer selbständigen Vereinigung im Sinne der vorliegenden Statuten zusammenschliessen.</li> <li>2 Die Statuten dieser Vereinigung sind dem Kantonalvorstand zur Kenntnisnahme und Begutachtung vorzulegen. Sie dürfen den Statuten der FVTB nicht widersprechen. Dies gilt auch für allfällige Änderungen.</li> <li>3 Die Statuten der ordentlichen und Kollektivmitglieder müssen den Zielen der Regions- oder Bezirksvereinigung wie auch jener der FVTB entsprechen.</li> <li>4 Die Vereinigungen einer Region oder Bezirk sind mit beratender Stimme an die Delegiertenversammlung eingeladen.</li> </ol>
<b>VI. FINANZWESEN</b>	
<b>Geldmittel</b>	<p><b>Art. 39</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Einnahmen der FVTB bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Mitgliederbeiträgen;</li> <li>- Zuwendungen;</li> <li>- Subventionen;</li> <li>- Reingewinn aus organisierten Veranstaltungen;</li> <li>- Anteil am Gewinn der kantonalen Trachtenfeste.</li> </ul> </li> <li>2 Diese Einnahmen sind bestimmt für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Deckung der allgemeinen, laufenden Ausgaben;</li> <li>- die Unterstützung von Anlässen, Sammlungen, technischen Kursen im Rahmen der Tätigkeiten der FVTB.</li> </ul> </li> <li>3 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</li> </ol>
<b>Haftung</b>	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Für die Verpflichtungen der FVTB haftet nur das Vereinsvermögen.</p>
<b>Entschädigungen</b>	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Die Organe der FVTB walten ehrenamtlich. Ausserordentliche Entschädigungen können ausnahmsweise durch den Kantonalvorstand zugesprochen werden.</p>



<b>VII. KANTONALE TRACHTENFESTE</b>	
<b>Organisation</b>	<p><b>Art. 42</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die kantonalen Trachtenfeste, für Erwachsene und Kinder, sollen alle zehn Jahre abgehalten werden, vorbehältlich eines anderweitigen Beschlusses der Delegiertenversammlung. Die kantonalen Feste werden durch eine Gruppe der FVTB organisiert.</li> <li>2 Der Festort und die Bezeichnung der organisierenden Gruppe sollten von der auf ein Kantonales Trachtenfest folgenden Delegiertenversammlung bezeichnet werden.</li> <li>3 Ein Anteil von 10% am Gewinn des Festes (nur Erwachsene) wird vor der nächsten Delegiertenversammlung der Kantonalkasse zugewiesen.</li> <li>4 Die Rechnungsrevisoren der FVTB amten als Kontrollorgan.</li> <li>5 Die Gruppen, die einen kantonalen Anlass übernehmen möchten, haben eine diesbezügliche schriftliche Anfrage an das Büro zu richten. Wenn möglich ist eine Rotation unter den Bezirken zu berücksichtigen.</li> <li>6 Das Organisationskomitee eines kantonalen Trachtenfestes hat dem Büro seinen Organisationsplan zu unterbreiten und nach dem Fest einen schriftlichen Bericht über dessen Ablauf abzugeben.</li> </ol>
<b>VIII. ANDERE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>Schiedsverfahren</b>	<p><b>Art. 43</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Alle Schwierigkeiten und Probleme, die zwischen dem Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung und ihren Mitgliedern entstehen könnten, sollen schiedsgerichtlich beurteilt und entschieden werden. Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und der Oberschiedsrichter wird durch den Amtsvorsteher des kantonalen Amtes für Kultur bezeichnet.</li> <li>2 Die FVTB und ihre Mitglieder verpflichten sich, diesen Entscheid ohne Rekurs anzunehmen.</li> </ol>
<b>IX. STATUTENÄNDERUNGEN</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<p><b>Art. 44</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Delegiertenversammlung vorgenommen werden, zu der unter Angabe dieses Geschäftes eingeladen worden ist.</li> <li>2 Zur Annahme der Änderung ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder erforderlich.</li> </ol>
<b>X. AUFLÖSUNG</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Für die Auflösung der FVTB oder deren Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Institutionen muss ein entsprechender Beschluss durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung gefasst werden. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.</p>
<b>Vollzug</b>	<p><b>Art. 46</b></p> <p>Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der FVTB an eine patriotische Stiftung überwiesen, die ähnliche Zwecke verfolgt wie die FVTB und die durch die Versammlung bestimmt wird, welche die Auflösung beschlossen hat.</p>

<b>Inkraftsetzung</b>	<b>Art. 47</b> 1 Die Statuten treten mit der Genehmigung sofort in Kraft. 2 Mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden alle bisherigen Statuten aufgehoben.
-----------------------	---

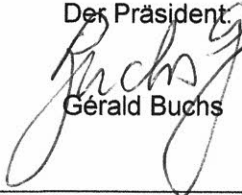
Die Statuten wurden durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 10. Mai 2014 in Schwarzsee und am 31. Juli 2021\* (DV-Beschluss auf dem Korrespondenzweg) genehmigt.

\* (Art. 8 Abs. 2 + 3 (neu), Art. 14 Abs. 1, Art. 19 lit. i, Art. 23 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27, Art. 37 Abs. 1 + 3 und Art. 42 Abs. 1)

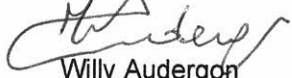
Die Sekretärin (deutsch):

  
Andrea Emmenegger

Der Präsident:

  
Gérald Buchs

Le Vice-Président:

  
Willy Audergon